

- der Entwurf des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung;
- die Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsorganisation des Beteiligten der DDR zur Gründung des Unternehmens.

§ 11

(1) Die Genehmigung hat die von den Beteiligten beantragten Daten gemäß § 9 zum Gegenstand. Deren Veränderung bedarf der Zustimmung des Wirtschaftskomitees.

(2) Mit der Genehmigung können fördernde Bedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens gewährt und, sofern zur Durchsetzung dieser Verordnung geboten, Auflagen erteilt werden.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang des Antrages, zu treffen. Das Versagen der Genehmigung ist zu begründen.

§ 12

Fördernde Bedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen können gewährt werden, wenn ihre wirtschaftliche Zweckbestimmung in besonderem Maße auf

- die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Erzeugnissen auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau;
- die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit modernen Erzeugnissen und Dienstleistungen in hoher Qualität;
- Lieferungen und Leistungen für den Export;
- einen wirksameren Schutz der Umwelt gerichtet ist.

§ 13

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Gründung des Unternehmens volkswirtschaftliche oder regionalwirtschaftliche Gründe, einschließlich Erfordernisse des Schutzes der Umwelt, entgegenstehen. Die Genehmigung ist auch zu versagen, wenn die Gefahr einer unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Beherrschung des Unternehmens durch den ausländischen Beteiligten zum Nachteil des Beteiligten der DDR und des betreffenden volkswirtschaftlichen Bereiches gegeben ist.

(2) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Daten gemäß § 9 nicht oder nicht mehr den Tatsachen entsprechen oder wenn während der Tätigkeit des Unternehmens Bedingungen eintreten, die zum Versagen der Genehmigung gemäß Abs. 1 geführt hätten.

§ 14

(1) Unternehmen bedürfen der Eintragung in ein Register. Das Registerorgan hat das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung sowie die Übereinstimmung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung mit der Genehmigung zu prüfen. Es entscheidet über die gesetzlich vorgesehenen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Registrierung.

(2) Das Register wird beim Staatlichen Vertragsgericht geführt. Zuständig ist das Vertragsgericht des Bezirkes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Eintragung ist gebührenpflichtig.

(3) Die Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 regelt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts durch Anordnung.

Vermögen der Unternehmen

§ 15

Unternehmen haben alle Rechte und Pflichten eines Eigentümers. Sie üben die Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bzw. der

Satzung in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der DDR aus.

§ 16

Das Stammkapital bzw. Grundkapital wird aus den Einlagen der Beteiligten gebildet. Das Stammkapital einer GmbH beträgt mindestens 150 000 Mark der DDR, das Grundkapital einer AG mindestens 750 000 Mark der DDR. Der Wert der Einlagen jedes Beteiligten hat mindestens dem Nennbetrag seines Anteils am Stammkapital bzw. Grundkapital zu entsprechen.

§ 17

(1) Einlagen für das Stammkapital bzw. Grundkapital können als Geld- und Sacheinlagen eingebracht werden. Als Sacheinlagen gelten bewegliche und unbewegliche Sachen, Nutzungsrechte, immaterielle und andere Vermögenswerte.

(2) Boden kann von Beteiligten der DDR nur zur Nutzung eingebracht werden. Das Nutzungsrecht am Boden ist zum Marktwert zu kapitalisieren.

(3) Werden von Beteiligten der DDR Gebäude und bauliche Anlagen als Sacheinlagen eingebracht, entsteht unabhängig vom Eigentum am Boden selbständiges Eigentum an diesen Gebäuden und Anlagen. Gleiches gilt, wenn von Unternehmen auf zur Nutzung eingebrachtem Boden Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Sacheinlagen von ausländischen Beteiligten sind vom Einfuhrzoll befreit.

§ 18

Beteiligte der DDR können Geldeinlagen in Mark der DDR bzw. in ausländischer Währung, ausländische Beteiligte können Geldeinlagen nur in ausländischer Währung einbringen.

§ 19

Der Wert der Sacheinlagen wird im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung bestimmt. Für die Prüfung der Werte der Sacheinlagen bei GmbH gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.

Wirtschaftliche Tätigkeit

§ 20

(1) Unternehmen führen ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung und der erteilten Genehmigung in eigener Verantwortung durch. Sie erhalten keine staatlichen Planaufgaben.

(2) Unternehmen stellen die für ihre wirtschaftliche Tätigkeit erforderlichen Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der DDR selbständig her. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen und inländischen Wirtschaftssubjekten findet das Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293) unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung. Zwischen den Vertragspartnern kann die Anwendung des Gesetzes vom 5. Februar 1976 über internationale Wirtschaftsverträge — GIW — (GBl. I Nr. 5 S. 61) vereinbart werden.

(3) Unternehmen entscheiden über die Form ihrer Geschäftsbeziehungen mit Partnern aus dem Ausland. Sie können Außenhandelsverträge für die genehmigte wirtschaftliche Tätigkeit selbständig im Rahmen der Ein- und Ausfuhrbestimmungen der DDR abschließen oder einen Außenhandelsbetrieb der DDR mit der Durchführung ihrer Exporte und Importe beauftragen.

§ 21

(1) Die Preise für Waren und Leistungen, die von Unternehmen auf dem Binnenmarkt gekauft oder verkauft wer-